

# *Satzung*

## *des Fördervereins Realschule Kettwig e. V.*

### *Brederbachstraße 19, 45219 Essen*

*beschlossen unter Tagesordnungspunkt 7 der Mitgliederversammlung am 28.10.2021*

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Realschule Kettwig e. V.“

Die Abkürzung lautet: „Förderverein RSK e. V.“

Er ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Essen Vereinsregister 2580 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Seine Anschrift ist:

Förderverein Realschule Kettwig e. V., Brederbachstr. 19, 45219 Essen

#### **§ 2 Zweck und Mittelverwendung**

Der Verein ist eine freie Vereinigung von Schülern/innen, deren Eltern, ehemaligen Schülern/innen, Freunden/innen und Förderern der ehemaligen Realschule Essen (Kettwig), der ehemaligen Albert-Einstein-Realschule (Standort Kettwig) sowie der zum 01.08.2020 neu gegründeten Realschule Kettwig auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich ideelle und gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Der Förderverein sieht seine Aufgabe darin, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Realschule Kettwig in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Anteile. Vorstandsmitglieder und Beisitzer/innen üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

#### **§ 3 Voraussetzung, Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird dem Verein durch einen schriftlichen und unterschriebenen Antrag auf Mitgliedschaft per Brief oder E-Mail erklärt.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod bei natürlichen Personen,
- mit der Auflösung bei juristischen Personen,
- zum Ablauf des Kalenderjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung, wobei eine Frist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist,
- durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn dieser nach zweimaliger Erinnerung/Aufforderung nicht bezahlt wird oder
- durch Ausschluss, den der Vorstand bei Zuwiderhandlung gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Die Mitgliedschaft kann schriftlich per Brief oder E-Mail beendet werden.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages verpflichtet.

Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bankgebühren, die aufgrund einer Nichteinlösung der Lastschrift anfallen, muss das Mitglied dem Förderverein ersetzen.

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Zahlung erhält das Mitglied auf Wunsch eine Spendenquittung.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Kalenderjahres wird das Kassenbuch des Vereins von den Kassenprüfern geprüft. Die Ordnungsmäßigkeit wird durch Gegenzeichnung bestätigt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Gegenstand der Versammlung und Beschlussfassung sind:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des/der Kassenwartes/in und des/der Kassenprüfers/in,
- c) Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des/der Kassenprüfers/in, der/die dem Vorstand nicht angehören,

- e) Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge,
- f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal in zwei Kalenderjahren stattfinden. Sie wird mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch die/den Vorsitzende/n auf eine Woche verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n bzw. seines/r Vertreters/in.

Von der Mitgliederversammlung sind eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden bzw. seiner/s Vertreters/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) der/m Vorsitzenden,
- b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/m Kassenwart/in und
- d) der/m Schriftführer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder seiner/n Stellvertreter/in und durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand kann bis zu 4 Beisitzer/innen berufen und informiert über solche Veränderungen in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Beisitzer/innen haben auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht und sind nur beratend tätig. Eine Berufung ist jederzeit widerrufbar.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwirklichen. Er ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. seiner/s Vertreters/in.

Von der Vorstandssitzung sind eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Teilnehmern/innen zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch in Textform per E-Mail oder Brief im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 9 Satzänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und die beabsichtigte Änderung im Entwurf der Einladung beigefügt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Aufwendungen des Vorstandes**

Aufwendungen des Vorstandes für die Arbeit des Vereines werden übernommen. Dazu gehören insbesondere Büromaterial, Kopien und ähnliche Verbrauchsmaterialien. Nicht dazu gehören Sitzungsgelder oder ähnliche Vergütungen.

Zusätzlich können für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes, Beisitzer/innen und verdiente Mitglieder des Vereines Blumen oder ähnliche Aufmerksamkeiten zur Verabschiedung oder als Anerkennung gekauft werden. Ebenso können verdiente Helfer/innen wie z. B. Schüler/innen, Lehrer/innen oder Eltern, die zwar kein Vereinsmitglied sind, aber in besonderem Maße bei Projekten o. ä. mitgewirkt haben, eine Anerkennung erhalten.

Es entscheidet darüber der Vorstand. Die Aufmerksamkeit darf pro Person nicht höher als der jährliche Mindest-Mitgliedschaftsbeitrag für Neumitglieder ausfallen.

## **§ 11 Kassenprüfer/in**

Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch eine/n Kassenprüfer/in, die/der jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, geprüft. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein/e Kassenprüfer/in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/s Ausgeschiedenen.

Die/Der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 an der Realschule Kettwig, Brederbachstr. 19 in 45129 Essen, zu verwenden.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2021 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und löst die bisherige Fassung ab.

Carin Schmidt  
Vorsitzende

Anja Schneider  
stellv. Vorsitzende

Ralf Leipe  
Kassenwart

Heike Recknagel  
Schriftführerin